



boswil
klings

GEMEINDE BOSWIL

**Einladung zur
Einwohnergemeinde-
versammlung**

**Dienstag
26. November 2024
20.00 Uhr**

**in der Mehrzweckhalle
Boswil**





EINLADUNG

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir freuen uns, Sie mit dieser Broschüre zur Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Boswil **in der Mehrzweckhalle** einladen zu dürfen. Sie finden vorliegend die Informationen zur Gemeindeversammlung. Studieren Sie bitte die Traktanden und nehmen Sie an der direkten Demokratie unserer Gemeinde aktiv teil.

Aktenauflage

Die Unterlagen zum Budget 2025, das Stimmregister und die anderen Versammlungsakten liegen ab Mittwoch, 13. November 2024, in der Gemeindeganzlei öffentlich auf und können während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten eingesehen werden. Weitere Unterlagen zu einzelnen Traktanden können Sie auch auf unserer Homepage www.boswil.ch einsehen oder mit dem Bestelltalon auf der Rückseite anfordern.

Stimmrechtsausweis

Ihr persönlicher Stimmrechtsausweis ist auf der Rückseite dieser Broschüre abgedruckt. Trennen Sie diesen Ausweis bitte ab und geben Sie ihn am Eingang des Versammlungslokals den Stimmzählern ab.

5623 Boswil, 21. Oktober 2024

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann
Michael Weber

Der Gemeindegeschreiber
Roger Rehmann



EINWOHNERGEMEINDE

Traktanden

1. Protokolle der Einwohnergemeindeversammlungen vom 26. Juni 2024 und 4. September 2024
2. Zustimmung zum Verpflichtungskredit «Abwasser-Entlastungsleitung Grundächer»
3. Zustimmung zum Verpflichtungskredit «Projektierung Süd II, 1. Abschnitt»
4. Zustimmung zum Verpflichtungskredit «Erschliessungsplan Süd II, 2. Abschnitt»
5. Zustimmung zum Budget 2025, inkl. Steuerfuss
6. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige
 - a. Einbürgerungsgesuch Dukova, Galina Hristova mit Kindern Alexandra Georgieva und Konstantin Georgiev
 - b. Einbürgerungsgesuch Lademann, Isa
 - c. Einbürgerungsgesuch Kaefer Ferreira, Samuel
7. Verschiedenes, Orientierung und Umfrage



TRAKTANDUM 1

Protokolle der Einwohnergemeindeversammlungen vom 26. Juni 2024
und 4. September 2024

Die Protokolle der Einwohnergemeindeversammlungen vom 26. Juni 2024 und 4. September 2024 wurden von Gemeindeglied Roger Rehmann verfasst. Sie werden der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Die Protokolle der letzten Einwohnergemeindeversammlungen liegen während der Auflagefrist öffentlich auf. Zusätzlich können sie auf der Homepage der Gemeinde Boswil unter www.boswil.ch als PDF-Dokument heruntergeladen oder in gedruckter Form mit dem Bestelltalon (siehe Rückseite) angefordert werden.

ANTRAG

Die Protokolle der Einwohnergemeindeversammlungen vom 26. Juni 2024 und vom 4. September 2024 seien zu genehmigen.

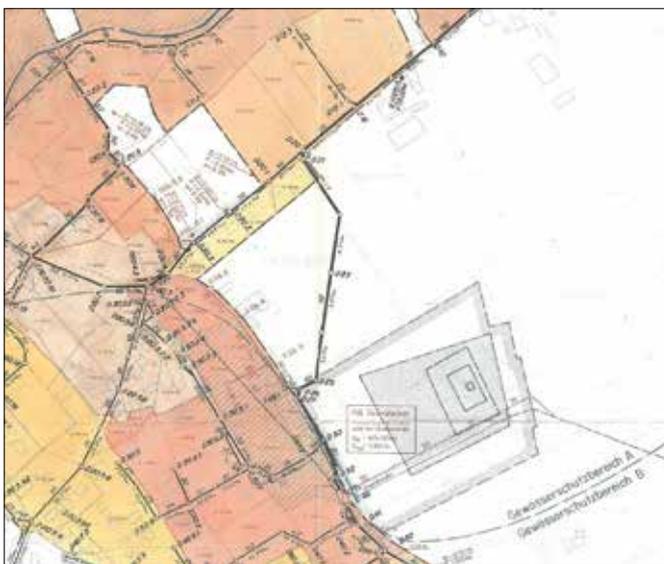


TRAKTANDUM 2

Verpflichtungskredit für die Abwasser-Entlastungsleitung Grundächer

Ausgangslage

Als eine Massnahme des GEP 1 (GEP von 1995) muss die bestehende Mischabwasserleitung entlang der Muristrasse im Bereich der Grundwasserschutzzone «Grundächer» erneuert werden. Der Gemeinderat liess deshalb im Jahr 2015 ein solches Projekt erstellen. Ein entsprechender Kreditbeschluss in der Höhe von CHF 1'566'000.00 hätte an der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Juni 2016 eingeholt werden sollen. Der Gemeinderat setzte aber dieses Traktandum ab, da er zusätzliche Abklärungen tätigen musste.



Aufgrund der verschärften Gewässerschutzbestimmungen und der Bachöffnungspflicht anstelle von Erstellung grösserer Bachleitungen ist das Projekt aus dem Jahre 2015 nicht mehr bewilligungsfähig. Der offene Teil des Grundbächlis befindet sich innerhalb der Grundwasserschutzzone 2. Der nachfolgend eingedolte Abschnitt bis zur Bünz nimmt zahlreiche Sauberleitungen der bestehenden Drainageleitungen

auf. Dieser befindet sich aber in einem schlechten Zustand. Eine Erneuerung / Vergrösserung dieser Bachleitung ist heute aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich. Ein offener Bach würde wertvolles Kulturland zerschneiden, welches mit der Melioration arrondiert worden ist. Der Gemeinderat hat deshalb das Ingenieurbüro Porta AG beauftragt, die notwendigen Abklärungen zu tätigen und eine Variantenstudie für realisierbare und bewilligungsfähige Lösungen mit Kostenschätzungen vorzulegen.

Projektbeschreibung und Projektkosten

Mit einigen Ausnahmen entlang von Vorflutern (Wissenbach, Chrümblebächli) wird Boswil im Mischsystem entwässert. Bei einem Starkregenereignis können so mehr als das 100-fache des Trockenwetteranfalls in die Abwasserleitungen gelangen. Vorgelegt der Ausarbeitung der Vorprojekte wurde der optimierte Standort der künftigen Hochwasserentlastung gesucht und erkannt, dass die bestehende Abwasserleitung erst im Bereich der Flurstrasse eine ungenügende Kapazität aufweist. Das hat zur Folge, dass die grössere Entlastungsleitung erst ab der Flurstrasse erstellt werden muss. Um das Gebiet Erschliessung Süd II und weitere Gebiete oberhalb der alten Muristrasse im Teiltrennsystem entwässern zu können, bedarf es oberhalb der neuen Leitung Grundächer nur noch eine kleinere und weniger tief verlegte Sauberwasserleitung. Für die neue Leitung gelten folgende Einflussfaktoren:

– Abwassermengen

Bei der vorgesehenen Leitung Grundächer (gemäss GEP 1995) beträgt der Trockenwetteranfall 5.85 l/s. Erst wenn mehr als 626 l/s Mischabwasser anfallen wür-



den, würde diese Menge entlastet und einem Vorfluter (allenfalls Bünz) zugeführt. Diese Entlastungsmenge wird bei Vollüberbauung auf Basis des GEP 1995 auf ca. 1'300 l/s berechnet. Im Rahmen des sich in Bearbeitung befindenden GEP 2. Generation werden die hydraulischen Berechnungen neu durchgeführt. Dabei werden Änderungen in den Einzugsgebieten unter Einbezug allfälliger Versickerungsanlagen oder Gebiete, welche im Teil-Trennsystem entwässern, berücksichtigt.

Vorfluter

– Grundbächli

Das Grundbächli befindet sich teilweise in der Grundwasserschutzzone und gilt gemäss aktueller Gesetzgebung als Gewässer. Wie bereits in der Ausgangslage beschrieben, ist eine Erneuerung / Vergrösserung der weiterführenden Bachleitung aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich. Ein offener Bach würde wertvolles Kulturland zerschneiden, welches mit der Melioration arrondiert worden ist.

– Sauberwasserleitung Unterdorf

Die Durchmesser der bestehenden Leitungen sind zu klein, um als Entlastungsleitung zu dienen. Bei einer neuen, grösseren Leitung ergeben sich ähnliche Probleme wie beim bestehenden Bauprojekt RA Grundacher (zu geringe Überdeckung bei einer grösseren Leitung).

– Wissenbach

Dieser liegt einiges näher als die Bünz. Auf Grund der topografischen Verhältnisse / Höhenlage kann allfälliges Entlastungsabwasser nicht in freiem Gefälle in den Wissenbach gelangen, sondern müsste gepumpt werden.

– Gefahrenkarte Hochwasser / Oberflächenabfluss

Bei neuen Überbauungen ist in hochwassergefährdeten Gebieten ein entsprechender Nachweis zu erstellen und aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen der Hochwasserschutz gewährleistet werden kann. Im Rahmen des GEP 2. Generation wird ein Zustands-

bericht der Oberflächenabflüsse erstellt. Darin wird aufgezeigt, mit welchen Massnahmen die Risiken der Schwachstellen reduziert werden können.

– Querung SBB-Linie

Bei der Querung sind einige Gesichtspunkte wie Höhenlage, Überdeckung, rechtwinklige Querung, Abstände zu Kontrollschächten etc. zu berücksichtigen. Die Anforderungen an eine Querung sind bei der SBB angefragt, bedürfen aber noch etwas Zeit.

– Entwässerungssystem

Wo möglich, ist das Dachwasser zu versickern und das Teiltrennsystem zu erweitern. Auch dieses saubere Wasser muss einem Vorfluter zugeführt werden. Dazu kann eine Entlastungsleitung genutzt werden.

– Beanspruchte Landwirtschaftsflächen

Die Ableitung in einem offenen Gerinne würde wohl zu grosse Landwirtschaftsflächen beanspruchen und die Bewirtschaftung massgeblich einschränken. Zudem würde dieser «Graben» ja nur bei einem Starkregenereignis Wasser führen.

– Erschliessung Süd II

Die neuen, grösseren Abwasserleitungen im Bereich der alten Muristrasse sind mit der Erschliessung Süd II abzustimmen.

– Grundwasserpumpwerk (GWP)

Es wird davon ausgegangen (Randbedingung), dass das GWP und die damit verbundene Nutzung des Grundwassers bestehen bleibt.

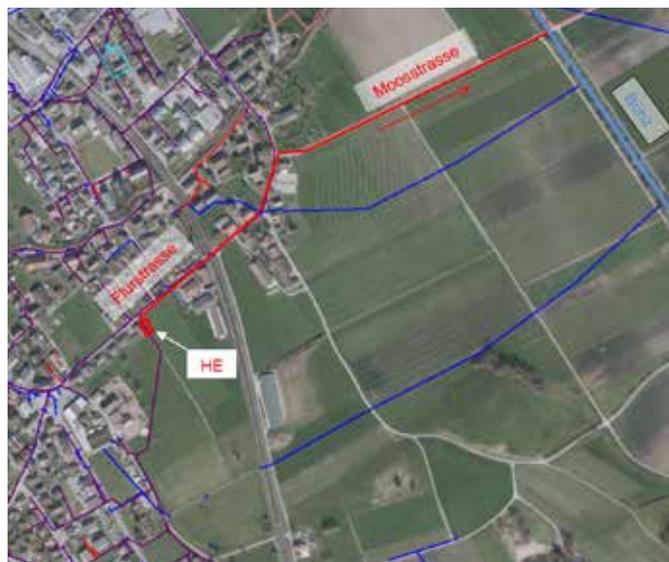
Es sind folgende Vorprojekte untersucht worden:

Vorprojekt 1: In Flur- und Moosstrasse

Dieses Vorprojekt benötigt mit ca. 915m die kürzere Entlastungsleitung mit einem Durchmesser von 900mm bei einem minimalen Gefälle von 5‰. Sie verläuft zuerst in der Flurstrasse und danach in oder neben der Moosstrasse. Diese Linienführung erfordert 3.00m bis 4.00m tiefe Gräben, damit sie tiefer liegt



als die Schmutzwasserleitung. Nur so ist es möglich, die notwendigen seitlichen Anschlüsse zu realisieren. Die Unterquerung der SBB würde in der bestehenden Strassenunterführung erfolgen. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird nur entlang der Moosstrasse entweder durch den Graben für die neue Leitung oder durch die Baupiste für die Erstellung der Leitung in der Moosstrasse tangiert. Die Elektrizitätsgenossenschaft hat über grössere Abschnitte in der Flurstrasse einen Ausbaubedarf ihrer Anlagen angemeldet. Die Wasserversorgungsgenossenschaft würde die Wasserleitung oberhalb der SBB-Unterführung erneuern. Die Flurstrasse wäre nach den Bauarbeiten zu erneuern. Im Moment noch nicht enthalten ist die Leitung zum Anschluss des Sauberwassers aus den Teiltrennsystemen oberhalb der alten Muristrasse und der Erschliessung Süd II an die neue Entlastungsleitung. Die neue Entlastungsleitung könnte das Sauberwasser aus bestehenden und noch zu schaffenden Teiltrennsystemen entlang der Flurstrasse und aus bestehender Sauberwasserleitung aufnehmen.



Vorprojekt 2: Variante 5 modifiziert, Entlastungsleitung in der Flur- und entlang Moosstrasse

Dieses Vorprojekt benötigt mit ca. 1015m die um 100m längere Entlastungsleitung mit einem Durchmesser von 900mm bei einem minimalen Gefälle von 5‰ als das Vorprojekt 1. Sie verläuft zuerst

quer durch Felder und am Baugebietsrand – aber ausserhalb des Baugebiets – um danach in oder neben der Moosstrasse zur Bünz zu führen. Weil keine oder nur hochliegende Anschlüsse vorhanden sind, kann die Grabentiefe bis 3.00m optimiert werden. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird entlang der Moosstrasse entweder durch den Graben für die neue Leitung oder durch die Baupiste für die Erstellung der Leitung in der Moosstrasse tangiert. Über 500m Länge muss die Leitung im Landwirtschaftsland verlegt werden. Dazu ist die Erstellung einer Transportpiste und eine bodenkundliche Baubegleitung notwendig. Für die Bauarbeiten im Kulturland muss der Oberboden gut abgetrocknet sein. Synergien mit den Ausbaubedürfnissen der Werke in der Flurstrasse ergeben sich keine. Die Querung der SBB-Unterführung müsste mittels eines Pressrohrvortriebes und unter Einhaltung der hohen Sicherheitsvorschriften erfolgen. Die Flurstrasse würde nicht erneuert. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird stark tangiert. Im Moment noch nicht enthalten ist die Leitung zum Anschluss des Sauberwassers aus den Teiltrennsystemen oberhalb der alten Muristrasse und der Erschliessung Süd II an die neue Entlastungsleitung. Die Entlastungsleitung kann kein Sauberwasser aus bestehenden und noch zu schaffenden Teiltrennsystemen entlang der Flurstrasse und bestehender Sauberwasserleitung aufnehmen.





Der Vergleich lautet:

Im Vergleich der beiden Vorprojekte bringt aus Sicht des Projektverfassers das Vorprojekt 1 in oder direkt entlang der öffentlichen Strassen mehrere Vorteile gegenüber dem Vorprojekt 2. Es stellt auch langfristig sicher, dass die Leitung auf öffentlichen Grund liegt und nicht durch private Interessen verlegt werden muss. Zudem lassen sich Synergien nutzen. Die Werkleitungen in der Flurstrasse und die Strasse selbst sind danach erneuert.

VORPROJEKT 1	1 FLURSTRASSE	2 IN DER FLUR
Kosten Entlastungsleitung 1)		
	2'630'000.00	2'420'000.00
Sanierung Flurstrasse	Kosten enthalten	420'000.00
Total Investitionen Gemeinde	2'630'000.00	2'840'000.00
Synergien mit Werken	Vorhanden	Keine
Erweiterung Teiltrennsystem	Möglich	Unmöglich
Bewilligungsfähigkeit	Hohe Wahrscheinlichkeit	Nachweis der Standortgebundenheit fraglich
Durchleitungen	Keine oder nur am Rande	z.T. quer durch Parzellen
Beeinträchtigungen	Insbesondere Anwohner	Grundeigentümer
Kostensicherheit	Niedriger	Höher

1) Preisbasis: Mai 2024, Kostengenaugkeit: $\pm 30\%$ (gemäss SIA 103)

Während der Bauarbeiten kann es allenfalls vorkommen, dass Landwirtschaftsland nicht genutzt werden kann. Hierfür ist eine Entschädigung nach den Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes zu entrichten. Die Entschädigungen können zum heutigen Zeitpunkt nicht beziffert werden, weshalb sie vorzumerken sind.

Gemeinderätlicher Variantenentscheid und finanzielle Folgen

Die bestehende Mischwasserleitung entlang der alten Muristrasse muss aus Gründen des Gewässerschutzes verlegt werden. Dies ist eine Massnahme des GEP 1 aus dem Jahre 1995 und wurde bisher nicht umgesetzt. Für den Gemeinderat ist deshalb klar, dass heute die Entlastungsleitung Grundächer erstellt werden muss. Der Gemeinderat hat sich intensiv mit der Problematik auseinandergesetzt. Er kommt zum Schluss, dass Variante 1 aufgrund tieferen Erstellungskosten und einer hohen Bewilligungsfähigkeit ausgeführt werden soll.

Den Stimmberechtigten wird daher ein Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 2'630'000.00 beantragt. Die jährlichen, wiederkehrenden Kosten betragen mindestens CHF 52'600.00 (Leitungen sind für die Dauer von 50 Jahren abzuschreiben). Nebst die-

sen Kosten sind noch die Kosten des Unterhalts zu berücksichtigen. Diese sind zur Zeit nicht bekannt, weshalb sie einstweilen mit «pro memoria» vermerkt werden. Die Kosten laufen über die Spezialfinanzierung «Abwasser». Das Eigenkapital dieses Eigenwirtschaftsbetriebs betrug per 31. Dezember 2023 CHF 3'104'383.35. Für das Jahr 2025 wird ein Ertragsüberschuss von rund CHF 85'000.00 erwartet. Wenn man das Kreditbegehren nur isoliert betrachtet, ist es finanziell tragbar. In nächster Zeit stehen diverse Bauvorhaben (zum Beispiel «Erschliessung Weissenbach» und «alte Muristrasse») an, weshalb das Eigenkapital in den nächsten Jahren aufgebraucht sein bzw. in Minus fallen wird. Dies bedeutet, dass die Gebühren angepasst werden müssen. Es ist aber zum heutigen Zeitpunkt nur sehr schwer möglich, hierzu eine Aussage zu machen. Dies deshalb, weil es bei den geplanten Bauvorhaben immer wieder zu Verzögerungen kommt und deshalb die Kosten erst später anfallen.



Stellungnahme der Finanzkommission

Die Finanzkommission hat gemäss der Gemeindeordnung zu Verpflichtungskrediten eine Stellungnahme abgegeben. Die Finanzkommission hat die Vorlage geprüft.

Die Beurteilung der Notwendigkeit und des Umfangs sowie die Priorisierung der Investitionen ist Aufgabe des Gemeinderates. Die Finanzkommission hat die finanziellen Aspekte und Auswirkungen mit den entsprechenden Folgekosten beurteilt.

Aus Sicht der Finanzkommission ist dieses Projekt finanziell tragbar. In der Kreditvorlage werden die finanziellen Konsequenzen berücksichtigt. Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern wird ein transparent dargestellt und verständlich formulierter Antrag unterbreitet.

Würdigung durch den Gemeinderat

Die Stimmberechtigten könnten sich zu Recht folgende Fragen stellen:

- Weshalb soll die Entlastungsleitung erstellt werden? Das heutige System funktioniert ja.
- Weshalb soll die Entlastungsleitung zum heutigen Zeitpunkt erstellt werden? Das System funktioniert ja und es ist auch seit 1995 kein Vorfall mit dem Grundwasser passiert.

Gegen solche Fragestellungen kann der Gemeinderat nur schwer argumentieren, da sie ihre Berechtigung haben. Gleichwohl ist es so, dass sich die Gesellschaft verändert. Ein Trennsystem für das Abwasser ist schon seit Jahrzehnten üblich. Der Vorteil eines Trennsystems ist jenes, dass kein Regenwasser der Kläranlage zugeführt wird. Dadurch kann die Abwasserreinigung wesentlich gründlicher und günstiger erfolgen. Das Gebiet Süd II soll nun teilerschlossen werden. Die neuen Bauten können, falls eine Versickerung nicht möglich ist, dann direkt von der Entlastungsleitung profitieren. Des Weiteren ist es so, dass die heutige Mischwasserleitung entlang der Grundwasserschutzzone «Grundächer» verläuft. Natürlich kann man nun sagen, dass bis heute nichts passiert ist. Gleichwohl hat der Gemeinderat die Pflicht, Grundwasserschutz zonen zu sichern bzw. zu schützen. Diese Argumente sind für den Gemeinderat so gewichtig, dass er der Meinung ist, dass dieses Projekt heute umzusetzen sei, auch wenn die finanzielle Belastung für die Spezialfinanzierung «Abwasser» sehr hoch ist.

ANTRAG

Der Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 2'630'000, mit jährlich wiederkehrenden Kosten in der Höhe von mindestens CHF 52'600.00, sei zu genehmigen.



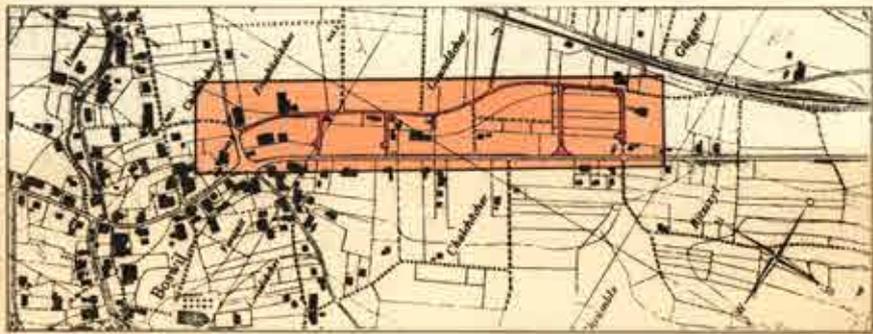
TRAKTANDUM 3

Projektierungskredit für die Erschliessung Süd II, inkl. Beitragsplan, für den ersten Abschnitt

Ausgangslage

Die rechtskräftige Nutzungsplanung wurde von der Gemeindeversammlung am 24. November 2016 mit einzelnen Rückweisungen beschlossen und durch den Regierungsrat am 25. Oktober 2017 genehmigt. Im Bauzonenplan wurde für das Gebiet Süd II eine Sondernutzungsplanpflicht für einen Erschliessungsplan und eine solche für einen Gestaltungsplan definiert. Für die Sondernutzungsplanpflicht (SNP) besteht ein Überbauungsplan aus dem Jahr 1992, welcher vom Regierungsrat des Kantons Aargau am 12. Februar 1997 genehmigt wurde. Dieser Überbauungsplan hat gemäss den gemeinderätlichen juristischen Abklärungen immer noch seine Gültigkeit und soll nun teilweise ausgeführt werden (vgl. auch nachfolgendes Traktandum dieser Einwohnergemeindeversammlung).

In letzter Zeit erhielt der Gemeinderat von betroffenen Grundeigentümern diverse Anfragen, dass diese gerne ihre Parzellen überbauen möchten. Damit dies möglich ist, soll der vordere Teil des Überbauungsplans (vom Kreisler bis zur Parzelle 2050) umgesetzt werden.

KANTON AARGAU		GEMEINDE BOSWIL	
KOMMUNALER ÜBERBAUUNGSPLAN			
"SÜD II" MIT EMPFINDLICHKEITSSTUFENZUORDNUNG			
BAULINIENPLAN 1:500		GENEHMIGUNGSEXEMPLAR	
			
Verfasser	Entw. Mo.	Gez. Kr. / Mo.	Geprüft
SCHIEDEGGER + PARTNER INGENIEURE UND PLANER 5400 BADEN T.056 22 43 16	Datum 7.68/9.86 2.90/3.91/10.91/11.91	Format	Gesch. Nr. 3412
			Plan Nr. 1
Öffentliche Planauflage vom	10. 2. 1992	bis	10. 3. 1992
Beschlossen von der	Einwohnergemeindeversammlung	am	4. 6. 1992
		Der Gemeindevorsteher	Der Gemeindevorsteher
Boswil, den 28. Okt. 1993		 	
Genehmigungsvermerk:		Genehmigung durch den Regierungsrat mit Änderungen / Auflagen	
		Aarau, den 12. Februar 1997	
		Der Staatsschreiber	
			



Projektierung: Umfang

Auf Basis des rechtsgültigen Überbauungsplans ist die Erschliessung (inkl. Trinkwasser, Abwasser, Werke Dritter) zu projektieren. In einem ersten Schritt sind die Strassenbreiten und die Nutzungsbreiten (inkl. Langsamverkehr) zu definieren. Dies erfolgt am sinnvollsten in einer Variantenstudie mit nachfolgendem Vorprojekt. Anschliessend ist das Bauprojekt mit Kostenvoranschlag, welche als Grundlage für den Baukredit und für die Beitragspläne dienen, zu planen.

Bei der Erschliessung Süd II handelt es sich um eine sogenannte «Groberschliessung». Dies bedeutet, dass sich die betroffenen Grundeigentümer auf Basis des gemeindlichen Reglementes für Erschliessungsfinanzierung zu beteiligen haben. Hierfür muss ein sogenannter «Beitragsplan» erstellt werden. Da die Realisierung der Erschliessung Süd II in verschiedenen Abschnitten (vgl. nachfolgendes Traktandum dieser Einwohnergemeindeversammlung) unterteilt wird, ist bei der vorliegenden Projektierung ein Beitragskonzept über die gesamte Erschliessung zu erstellen.

Der Leistungsumfang dieser Projektierung lautet:

- Grundlagenbeschaffung
- Grundlagenvermessung im Bereich Knoten Albisweg / Kantonsstrasse
- Machbarkeitsstudie auf Basis der bestehenden Höhenverhältnisse
- Erstellung von Plänen auf Skizzenbasis (Situation, Längenprofil, Schnitte)
- Technischer Kurzbericht
- Erstellung Konzept Beitragspläne
- Erstellung Vor- und Bauprojekt für den ersten Abschnitt
- Erstellung Beitragsplan für den ersten Abschnitt

Ablauf und Kosten

Die Offerte des Ingenieurbüros für die vorgenannten Arbeiten beträgt CHF 111'500.00 (exkl. Mehrwertsteuer). Die Erfahrung zeigt, dass es bei der Erstellung von Beitragsplänen häufig zu juristischen Fragestellungen kommt. Es muss hierfür deshalb mit

einem zusätzlichen Aufwand gerechnet werden. Der Gemeinderat beantragt daher einen Gesamtkredit in der Höhe von CHF 130'000.00 (exkl. Mehrwertsteuer). Wiederkehrende Kosten fallen keine an.

Stellungnahme der Finanzkommission

Die Finanzkommission hat gemäss der Gemeindeordnung zu Verpflichtungskrediten eine Stellungnahme abzugeben. Die Finanzkommission hat die Vorlage geprüft. Dafür standen ihr der Auszug aus dem Protokoll der Beratung im Gemeinderat, der Vorgehensvorschlag mit Offerte der Porta AG, Bremgarten, sowie der Vorlagentext der Gemeindeversammlung zur Verfügung.

Die Beurteilung der Notwendigkeit und des Umfangs sowie die Priorisierung der Investitionen ist Aufgabe des Gemeinderates. Die Finanzkommission hat die finanziellen Aspekte und Auswirkungen mit den entsprechenden Folgekosten beurteilt.

Aus Sicht der Finanzkommission ist dieses Projekt finanziell tragbar. In der Kreditvorlage werden die finanziellen Konsequenzen berücksichtigt.

Würdigung

Die Umsetzung des rechtsgültigen Überbauungsplans Süd II erfolgte nie. Weshalb nie eine Umsetzung erfolgte, kann der Gemeinderat heute nicht mehr nachvollziehen. Vielmehr startete der Gemeinderat für die Erschliessung ein neuerliches Planungsverfahren. Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2008 sprachen deshalb einen Kredit für die Erstellung eines Erschliessungsplans. Diese Planung dauerte bis ins Jahr 2022 an und eine kantonale Zustimmung bzw. eine öffentliche Auflage fand nie statt. Damit der Planungsstand überprüft und der Erschliessungsplan fertig erstellt werden kann, sprachen die Stimmberechtigten am 21. Juni 2022 einen Zusatzkredit zum Planungskredit aus dem Jahr 2008. Es stellte sich heraus, dass der rechtsgültige Überbauungsplan aus



dem Jahr 1997 die beste Lösung für den ersten Abschnitt darstelle.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass es heute nichts mehr bringt, zurückzublicken und nach allfälligen Fehlern oder Schuldigen zu suchen. Fakt ist, dass das Gebiet Süd II bis heute nicht erschlossen ist. Dieser Zustand ist nicht mehr tolerierbar, weshalb der Gemeinderat mit der Aufarbeitung dieser Planung begann. Das Ergebnis liegt nun vor. Der Gemeinderat erachtet das beantragte Vorgehen als eine pragmatische und zielführende Lösung. Sie kann für den ersten Teil rasch umgesetzt werden.

ANTRAG

Dem Projektierungskredit in der Höhe von CHF 130'000.00 für die Erschliessung Süd II, inkl. Beitragsplan, für den ersten Abschnitt sei zuzustimmen.



TRAKTANDUM 4

Verpflichtungskredit «Erschliessungsplan Süd II, 2. Abschnitt»

Ausgangslage

Die rechtskräftige Nutzungsplanung wurde von der Gemeindeversammlung am 24. November 2016 mit einzelnen Rückweisungen beschlossen und durch den Regierungsrat am 25. Oktober 2017 genehmigt. Im Bauzonenplan wurde für das Gebiet Süd II eine Sondernutzungsplanpflicht für einen Erschliessungsplan und eine solche für einen Gestaltungsplan definiert. Für die Sondernutzungsplanpflicht (SNP) besteht ein Überbauungsplan aus dem Jahr 1992, welcher vom Regierungsrat des Kantons Aargau am 12. Februar 1997 genehmigt wurde. Dieser Überbauungsplan hat gemäss den gemeinderätlichen juristischen Abklärungen immer noch seine Gültigkeit und soll nun teilweise ausgeführt werden (vgl. vorheriges Traktandum dieser Einwohnergemeindeversammlung).



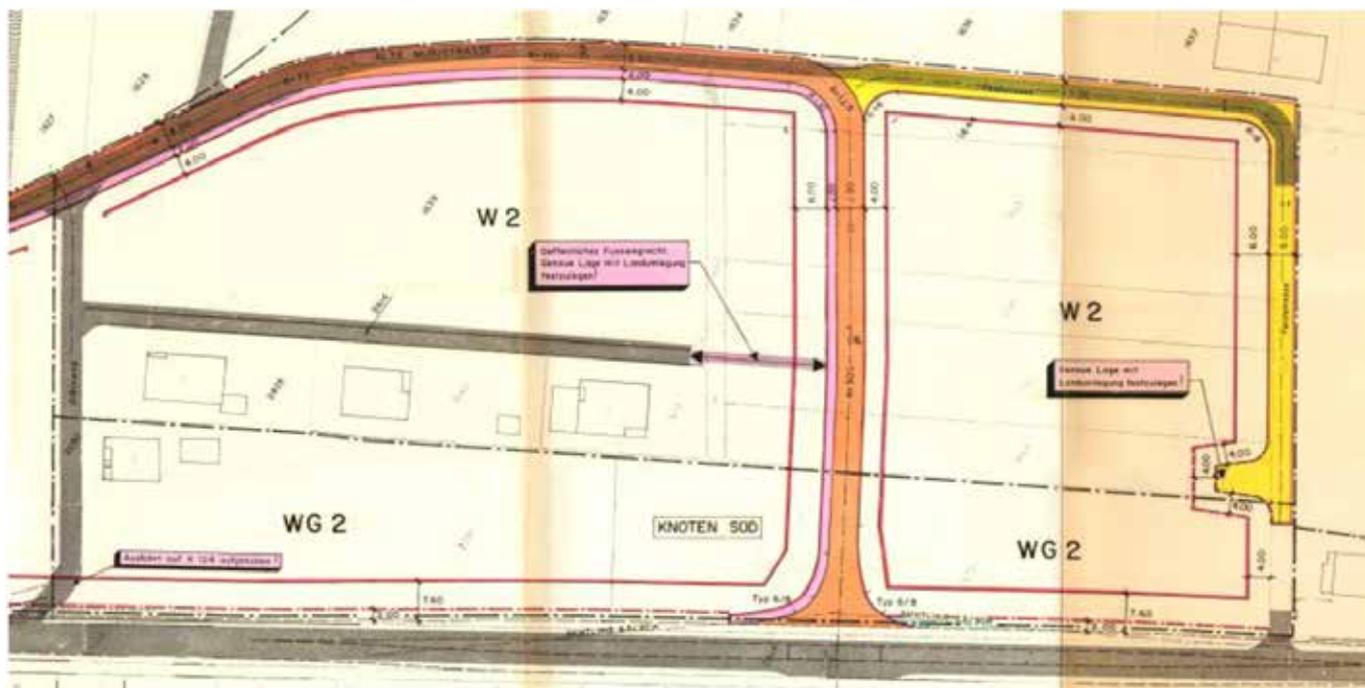
Für das Gebiet mit der Gestaltungsplanpflicht muss zu einem späteren Zeitpunkt ein Planungsverfahren durchgeführt werden.

Revisionsarbeiten

Der aktuell gültige Überbauungsplan sieht den direkten Anschluss an die Kantonsstrasse auf der Höhe der Südstrasse vor, was aus raumplanerischer Sicht jedoch nicht sinnvoll ist. Die Parzellen würden zerschnitten werden, was zu Einschränkungen in der Bauungsmöglichkeit und eine aufwändigen Landumlegung führen würde. Aus diesem Grund wurde das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Aarau, angefragt, ob eine Verlegung des Kantonsstrassenanschlusses möglich sei. Mit Schreiben vom 3. April 2024 teilte das Departement Bau, Verkehr und Umwelt folgendes mit:

«Aus unserer Sicht macht die geprüfte Variante Sinn, da diese ein grosses Baugebiet zentraler erschliesst. Des Weiteren ist anzumerken, dass der SNP eine Erschliessung vorsieht, welche unmittelbar gegenüber einem bereits bestehendem Anschluss (Südstrasse) erfolgen würde. Ein Anschluss ohne direkt gegenüberliegenden Anschluss ist aus unserer Sicht zu begrüssen. Die bevorzugte Variante kann aus unserer Sicht weiterverfolgt werden. Es gilt jedoch anzumerken, dass dies eine SNP-Änderung voraussetzt (über das entsprechende Verfahren).»

Dies bedeutet, dass der Kantonsstrassenanschluss verlegt werden kann, aber vorgängig ein Sondernutzungsplan, sprich Erschliessungsplan, zu erstellen sei. Der Gemeinderat hat deshalb entschieden, den Überbauungsplan bis zur Parzelle 2050 zu realisieren und im Anschluss bis zum Gestaltungsplangebiet einen Erschliessungsplan zu erstellen.



Im Erschliessungsplan sollen folgende Punkte ergänzt bzw. bereinigt werden:

- Sicherstellung der neuen Erschliessungsvariante
- Klärung Verkehrsregime auf der «alten Muristrasse» wie zum Beispiel Notwendigkeit Trottoir usw.
- Abstimmung mit dem aktuellem Projekt K124 Muristrasse betreffend Anbindung und Querung der Fuss- und Radwegverbindung
- Erwägungen Hochwasserkonzept (nebst der Hochwassergefährdung ist auch die Gefahr von Oberflächenabfluss zu betrachten)
- Rechtliche Sicherstellung der öffentlichen Fuss- und Radwegverbindungen
- Klärung Notwendigkeit einer Wendemöglichkeit im Raum der Feldstrasse oder «alten Muristrasse»

Ablauf und Kosten

Die Planungsentwürfe werden durch die kantonalen Behörden geprüft. Gleichzeitig hat die Bevölkerung in der Mitwirkung die Gelegenheit, sich zu den Entwürfen zu äussern. Die Planung wird auf Basis der Mitwirkungseingaben und der ersten fachlichen Stellungnahme des Kantons überprüft, punktuell überarbeitet und zur abschliessenden Vorprüfung eingereicht. Liegt der abschliessende Vorprüfungsbe-

richt vor, kann der Erschliessungsplan während der 30 Tagen öffentlich aufgelegt werden. Sobald diese abgeschlossen ist und der Gemeinderat über allfällige Einwendungen entschieden hat, kann die Vorlage durch den Gemeinderat beschlossen werden. Nach Publikation des Beschlusses wird der Erschliessungsplan dem Kanton zur Genehmigung eingereicht. Das ganze Verfahren dauert mindestens 2 bis 3 Jahre.

Es fallen Kosten in der Höhe von CHF 50'000.00 an. Es ist nicht mit jährlich, wiederkehrenden Kosten zu rechnen.

Stellungnahme der Finanzkommission

Die Finanzkommission hat gemäss der Gemeindeordnung zu Verpflichtungskrediten eine Stellungnahme abzugeben. Die Finanzkommission hat die Vorlage geprüft. Dafür standen ihr der Auszug aus dem Protokoll der Beratung im Gemeinderat, der Vorgehensvorschlag mit Offerte der Metron Raumentwicklung AG, Brugg sowie der Vorlagentext der Gemeindeversammlung zur Verfügung.

Die Beurteilung der Notwendigkeit und des Umfangs sowie die Priorisierung der Investitionen ist Aufgabe



des Gemeinderates. Die Finanzkommission hat die finanziellen Aspekte und Auswirkungen mit den entsprechenden Folgekosten beurteilt.

Aus Sicht der Finanzkommission ist dieses Projekt finanziell tragbar. In der Kreditvorlage werden die finanziellen Konsequenzen berücksichtigt.

Würdigung

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Juni 1992 verabschiedete den Überbauungsplan Süd II. Eine Umsetzung dieses Planes erfolgte nie. Vielmehr wurde den Stimmberechtigten an der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2008 ein Begehren unterbreitet, einen Erschliessungsplan für das Gebiet II zu erstellen. Diese Planung lief bis in Jahr 2022. Am 21. Juni 2022 sprachen dann die Stimmberechtigten einen Zusatzkredit in der Höhe von CHF 50'000.00 für die Fertigstellung dieses Erschliessungsplans. Das Ergebnis dieser Abklärungen liegt nun vor. Demnach soll ein Teil des noch rechtsgültigen Überbauungsplans erstellt werden. Ab der Parzelle 2050 bis zum Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht muss aufgrund der Verlegung des Kantonsstrassenanschlusses ein neuer Erschliessungsplan erstellt werden. Zuletzt wird dann noch für das restliche Gebiet ein Gestaltungsplan zu erstellen sein. Mit diesem Vorgehen ist es dem Gemeinderat geglückt, den gordischen Knoten endlich zu lösen. Es ist den Grundeigentümern nicht mehr zuzumuten, dass sie nochmals weitere 20 Jahre warten müssen, um ihre geplanten Bauvorhaben zu realisieren.

ANTRAG

Der Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 50'000.00 für den genannten Erschliessungsplan Süd II, 2. Abschnitt, sei zu genehmigen.

TRAKTANDUM 5

Zustimmung zum Budget 2025 mit einem Steuerfuss von 101 %

Allgemeines

Das Budget 2025 wird nach den Grundsätzen von HRM2 erstellt. Darin werden die Planjahre 2025 und 2024 sowie das Rechnungsjahr 2023 abgebildet.

Der 3-stufige Erfolgs- und Finanzierungsausweis ist für die Einwohnergemeinde (inklusive und exklusive Spezialfinanzierungen) und die spezialfinanzierten Betriebe «Abwasserbeseitigung» und «Abfallwirtschaft» zu erstellen. In der ersten Stufe wird das Ergebnis aus der betrieblichen Tätigkeit ausgewiesen. Zuzüglich des Ergebnisses aus Finanzierung (2. Stufe) resultiert das operative Ergebnis. Die dritte Stufe zeigt den ausserordentlichen Aufwand und Ertrag und führt zum Gesamtergebnis Erfolgsrechnung. Aus dem Ergebnis der Investitionsrechnung und der

Selbstfinanzierung wird das Finanzierungsergebnis ermittelt. Die Darstellung der Investitionsrechnung entspricht jener der Erfolgsrechnung. Zusätzlich wird eine Kreditkontrolle erstellt, welche Aussagen über den Stand des Fortschritts der einzelnen Kredite vermittelt.

Erfolgsrechnung

Für den steuerfinanzierten Bereich der Einwohnergemeinde weist der dreistufige Erfolgsausweis ein negatives operatives Ergebnis von CHF 278'000 aus. Mit der Entnahme aus der Aufwertungsreserve von CHF 295'200 wird das operative Ergebnis korrigiert und führt zum Ertragsüberschuss von CHF 17'200, welcher als Vorfinanzierung in die künftigen Investitionen in Schulhausbauten eingelegt werden soll.

EINWOHNERGEMEINDE (OHNE SPEZIALFINANZIERUNGEN)	Budget 2025	Budget 2024
Betrieblicher Aufwand	11'777'000	11'777'000
Betrieblicher Ertrag	11'386'200	11'318'050
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-390'800	-661'500
Ergebnis aus Finanzierung	112'800	126'800
Operatives Ergebnis	-278'000	-534'700
Ausserordentlicher Aufwand (Einlage Vorfinanzierung)	-17'200	0
Ausserordentlicher Ertrag (Aufwertungsreserve)	295'200	313'000
Gesamtergebnis (+= Ertragsüberschuss / -= Aufwandüberschuss)	0	-221'700

Im konsolidierten Gesamtergebnis der Einwohnergemeinde sind die Spezialfinanzierungen Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft ebenfalls enthalten.

Es zeigt sich, dass das operative Ergebnis – Resultat aus der betrieblichen Tätigkeit und der Finanzierung – mit CHF 84'200 positiv ausfällt.



EINWOHNERGEMEINDE (GESAMTERGEBNIS KONSOLIDIERT)	Budget 2025	Budget 2024
Betrieblicher Aufwand	12'575'500	12'831'450
Betrieblicher Ertrag	12'267'300	12'172'050
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-308'200	-659'400
Ergebnis aus Finanzierung	114'400	128'400
Operatives Ergebnis	-193'800	-531'000
Ausserordentlicher Aufwand (Einlage Vorfinanzierung)	-17'200	0
Ausserordentlicher Ertrag (Aufwertungsreserve)	295'200	313'000
Gesamtergebnis (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	84'200	-218'000

Abschreibungen (ohne Spezialfinanzierungen)

Die Abschreibungssätze der verschiedenen Anlagekategorien des Verwaltungsvermögens sind im Anhang 1 der Finanzverordnung verbindlich geregelt.

Die berechneten planmässigen Abschreibungen betragen CHF 683'000 (Vorjahr CHF 670'600) und werden wie folgt aufgeteilt:

FUNKTION/BEZEICHNUNG	Budget 2025	Budget 2024
0290 Verwaltungsliegenschaften, übriges	39'300	41'100
0291 Heizzentrale	23'800	24'200
1400 Allgemeines Rechtswesen	6'000	6'000
1506 Regio-Feuerwehr Freiamt-Mitte	7'500	9'500
1610 Militärische Verteidigung	16'300	16'400
2170 Schulliegenschaften	117'300	102'100
2191 Volksschule, übriges	7'600	7'600
6130 Kantonsstrassen, übrige	178'100	178'100
6150 Gemeindestrassen	122'000	120'600
6210 Bahninfrastruktur	1'400	1'400
6220 Regionalverkehr	8'300	8'300
7410 Gewässerverbauung	36'700	36'600
7710 Friedhof und Bestattungen	2'600	2'600
7900 Raumordnung	29'900	29'900
8120 Strukturverbesserungen	86'200	86'200



Selbstfinanzierung (ohne Spezialfinanzierungen)

Die Selbstfinanzierung beläuft sich für die Einwohnergemeinde auf CHF 399'300 und wird wie folgt ermittelt:

SELBSTFINANZIERUNG	Budget 2025	Budget 2024
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	0	-221'700
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	390'100	377'700
+ Abschreibungen Transferaufwand	292'900	292'900
+ Einlagen in Fonds und Selbstfinanzierungen (35)	8'000	8'000
+ Einlagen in das Eigenkapital (389)	17'200	0
- Aufwertungen VV (4490)	0	0
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (45)	13'700	11'200
- Entnahmen aus Eigenkapital (489)	295'200	313'000
Total Selbstfinanzierung	399'300	132'700

Aufwertungsreserve (ohne Spezialfinanzierungen)

Mit der Einführung von HRM2 wurde das Verwaltungsvermögen gemäss den gesetzlichen Vorgaben betriebswirtschaftlich korrekt bewertet. Die dadurch erfolgte Aufwertung führte zu einem erhöhten Abschreibungsbedarf. Die aufgrund der Aufwertung des Verwaltungsvermögens beim Übergang auf HRM2 resultierenden doppelten Abschreibungen konnten mit sogenannten Aufwertungsreserven in den Jahren 2014–2018 neutralisiert werden. Gemäss neuen Weisungen des Departments Volkswirtschaft und Inneres muss ab dem Jahr 2019 eine jährliche Kürzung des Entnahmebetrags erfolgen. An der Gemeindever-

sammlung vom 28. November 2017 wurde die Weiterführung der Entnahme mit jährlich, linearer Kürzung zugestimmt. Der berechnete Kürzungsbetrag aufgrund der Rechnung 2018 beträgt CHF 17'745. Der Entnahmebetrag aus der Aufwertungsreserve beträgt für das Jahr 2025 CHF 295'200.

Finanzausgleich

Aufgrund der Berechnung des Departements Finanzen und Ressourcen steht der Gemeinde Boswil im Jahr 2025 ein Finanzausgleichsbetrag von CHF 274'000 zu (Budget 2024 CHF 346'000).

Steuern

Die Entwicklung der allgemeinen Gemeindesteuern (Funktion 9100) ist wie folgt:

STEUERART	Budget 2025	Budget 2024	Abweichung	
STEUERFUSS	101 %	101 %	absolut	in %
Steuererlass und -verlust	-42'000	-37'000	-5'000	13.51
Eingang abgeschriebener Forderungen	6'000	5'000	1'000	20.00
Einkommenssteuern Rechnungsjahr	6'120'000	5'400'000	720'000	13.33
Einkommenssteuer frühere Jahre	590'000	842'000	-252'000	-29.93
Pauschale Steueranrechnung	-5'000	-3'000	-2'000	66.67
Vermögenssteuern Rechnungsjahr	460'000	480'000	-20'000	-4.17
Vermögenssteuer frühere Jahre	60'000	83'000	-23'000	-27.71
Quellensteuern	190'000	200'000	-10'000	-5.00
Gewinn- und Kapitalsteuern juristische Personen	600'000	600'000	0	0.00
Total	7'979'000	7'570'000	409'000	



Investitionsrechnung

Als Investitionen werden alle Ausgaben für den Erwerb, die Erstellung sowie die Verbesserung dauerhafter Vermögenswerte, die zum Verwaltungsvermögen gehören, verstanden (§ 17 Abs. 1 Finanzverordnung (FiV), SAR 617.113). Diese Ausgaben ermöglichen eine neue oder erhöhte Nutzung der Vermögenswerte in quantitativer oder qualitativer Hinsicht über mehrere Jahre. Der Investitionsbegriff ist an die Kriterien des sachlichen und finanziellen Investitionsbegriffs

(Aktivierungsgrenze) gebunden. Für die Beurteilung, ob eine Investitionsausgabe oder Investitionseinnahme in der Investitionsrechnung zu verbuchen ist, müssen zwingend beide Kriterien erfüllt sein.

Im Budget 2025 sind die bereits beschlossenen und die an der bevorstehenden Wintergemeinde 2024 zu beschliessenden Verpflichtungs- und Budgetkredite enthalten.

EINWOHNERGEMEINDE (OHNE SPEZIALFINANZIERUNGEN)	Budget 2025	Budget 2024
Investitionsausgaben	1'468'000	1'332'500
Investitionseinnahmen	0	0
Ergebnis aus Investitionsrechnung	-1'468'000	-1'332'500
Selbstfinanzierung	399'300	132'700
Finanzierungsergebnis (+Finanzierungsüberschuss/-Finanzierungsfehlbetrag)	-1'068'700	-1'199'800

Der mutmassliche Finanzierungsfehlbetrag von CHF 1'61 Mio. der folgenden konsolidierten Investitionsrechnung wird zu einer Verminderung des Nettovermögens führen. Das Nettovermögen lag Ende 2023 bei CHF 4'84 Mio.

EINWOHNERGEMEINDE (KONSOLIDIERT)	Budget 2025	Budget 2024
Investitionsausgaben	2'393'000	1'848'500
Investitionseinnahmen	300'000	250'000
Ergebnis aus Investitionsrechnung	-2'093'000	-1'598'500
Selbstfinanzierung	482'500	191'800
Finanzierungsergebnis (+Finanzierungsüberschuss/-Finanzierungsfehlbetrag)	-1'610'500	-1'406'700

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

ALLGEMEINE VERWALTUNG	
Nettoaufwand Budget 2025	1'155'600
Nettoaufwand Budget 2024	1'076'500
12.9 % des Totalnettoaufwandes, plus 7.35 % oder CHF +79'100 gegenüber dem Budget 2024	



Der Stellenplan der gesamten Verwaltung sieht folgendermassen aus:

Abteilung Zentrale Dienste	200 %
Abteilung Soziale Dienste (Abteilung 5)	130 % (Stellenplan 150 %)
Abteilung Finanzen	170 %
Abteilung Steuern	200 %

Das **Regionale Steueramt Boswil-Bünzen-Besenbüren** endet per 31. Dezember 2024. Im Budget 2024 betragen die anteiligen Kosten (ohne Verwaltungskosten) für Boswil CHF 247'600. Die Nettokosten für die Abteilung Steuern im Budget 2025 betragen CHF 290'400. Zur effizienten und kompletten Bewirtschaftung von Steuer- und Gebührenverlustscheinen, Alimentenbevorschussungen und materieller Hilfe wird für die Abteilung Finanzen eine **Vorinkasso-**

Komplettlösung «Aserto» für CHF 8'100 angeschafft. Der **Inhouse-Kommunikationsserver** hat seine maximale Lebensdauer erreicht und müsste ausgetauscht werden. Es wurde entschieden, dass die Telefonie auf Teams umgestellt wird. Die Kosten hierfür betragen CHF 8'500. Die **Schliessanlage beim Gemeindehaus** muss für CHF 9'900 ersetzt werden. Der jährliche, wiederkehrende **Informatik-Nutzungsaufwand** beträgt CHF 93'100.

ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG

Nettoaufwand Budget 2025	683'400
Nettoaufwand Budget 2024	656'500
7.6 % des Totalnettoaufwandes, plus 4.10 % oder CHF +26'900 gegenüber dem Budget 2024	

Die Kosten für die **Regio-Feuerwehr Freiamt Mitte** werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die drei Gemeinden verteilt. Der budgetierte Anteil für die Gemeinde Boswil beträgt CHF 277'000 (Budget 2024: CHF 282'800). Die Kosten für die **Regionalpolizei** liegen bei CHF 155'500 (Budget 2024: CHF 143'000). Die Entschädigung für den **Kindes- und**

Erwachsenenschutz (KESD) wird um CHF 18'200 höher budgetiert und liegt bei CHF 107'000 (Budget 2024: CHF 111'700). Für das **Regionale Betreibungsamt** müssen mit höheren Nettokosten von CHF 21'400 für Boswil gerechnet werden, welche mit einer Stellenaufstockung, aufgrund der steigenden Betreuungszahlen begründet werden.

BILDUNG

Nettoaufwand Budget 2025	3'450'500
Nettoaufwand Budget 2024	3'434'200
38.6 % des Totalnettoaufwandes, plus 0.47 % oder CHF +16'300 gegenüber dem Budget 2024	

Für die Bildung werden netto CHF 3'450'500 budgetiert. Im Budget 2024 wurde die Abteilung mit CHF 3'434'200 belastet, was leicht höhere Nettoausgaben von CHF 16'300 bedeutet. Darin enthalten ist jedoch auch die budgetierte Einlage in die Vorfinanzierung über CHF 17'200 (Vorjahr keine).



Der **Gemeindeanteil am Personalaufwand der Volksschule** benötigt als gebundene Ausgabe ohne Einflussmöglichkeit alleine CHF 1'602'700 oder rund 46 % der gesamten Nettobelastung der Abteilung. Der Personalaufwand der Volksschule kann mit leicht tieferen Ausgaben von rund CHF 55'000 im Budget 2025 gegenüber dem Budget 2024 berücksichtigt werden. Diverse **iPads sowie Notebooks** für die Schüler*innen und Lehrer*innen müssen aus-

getauscht respektive aufgrund höherer Schülerzahlen ergänzt werden. Hierfür wurde ein Betrag von CHF 44'000 budgetiert. Gemäss §53 der Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung) betragen die **Gemeindepauschalen für Tagessonderschulen und stationäre Einrichtungen** im Budget 2025 CHF 184'500 (Budget 2024: CHF 199'200).

KULTUR, SPORT UND FREIZEIT

Nettoaufwand Budget 2025	165'000
Nettoaufwand Budget 2024	148'400

1.8 % des Totalnettoaufwandes, plus 11.19 % oder CHF +16'600 gegenüber dem Budget 2024

Im kommenden Jahr sollen ein Mittel- und ein Oberstufen-**Skilager** stattfinden. Die Nettokosten der beiden Skilager belasten das Budget 2025 mit CHF 19'500. Im Budget 2025 werden für die Boswiler Vereine gesamthaft rund CHF 20'000 eingestellt. Die ausgearbeitete Orientierungshilfe Vereinsbeiträge kam wiederum zur Anwendung. Im Jahr 2022

konnten die Vereine entsprechende Beitragsgesuche einreichen. Die errechneten **Vereinsbeiträge** gelten für die Amtsperiode 2022–2025 unter der Voraussetzung, dass die Stimmbürger*innen anlässlich der Wintergemeindeversammlung das jeweilige Budget genehmigen.

GESUNDHEIT

Nettoaufwand Budget 2025	996'500
Nettoaufwand Budget 2024	803'800

11.1 % des Totalnettoaufwandes, plus 23.97 % oder CHF +192'700 gegenüber dem Budget 2024

Die Restkosten für die **ambulante und stationäre Langzeitpflege** werden im Budget 2025 mit Total CHF 768'000 (Budget 2024: CHF 620'000) budgetiert. Die Budgetierung erfolgte aufgrund der Hochrechnung für das Jahr 2024. Eine Budgetierung ist allerdings sehr schwierig, weil sich die Situation durch

Ein- und Austritte stetig verändert. Der budgetierte Defizitbeitrag an die **Spitex** beträgt CHF 182'000 (Budget 2024: CHF 134'000) und ist abhängig von der Einwohnerzahl sowie den effektiven Haus- und Krankenpflegetagen.



SOZIALE SICHERHEIT

Nettoaufwand Budget 2025	1'440'200
Nettoaufwand Budget 2024	1'362'300

16.1 % des Totalnettoaufwandes, plus 5.72 % oder CHF +77'900 gegenüber dem Budget 2024

Die Nettoausgaben für die **gesetzliche, wirtschaftliche Hilfe** werden aufgrund der aktuellen Fallzahlen budgetiert und mit CHF 170'300 (Vorjahr CHF 249'100) ins Budget aufgenommen. Dies bedeutet budgetierte Minderaufwendungen von rund CHF 79'000. Aufgrund der aktuellen Momentaufnahme wird mit CHF 113'700 für die **Alimentenbevorschussung** gerechnet (Budget 2024 CHF 131'400). Die Alimentenbevorschussungen sind grundsätzlich vom unterstützungspflichtigen Elternteil zurückzuerstatten. Die Nettoausgaben für die Asylbewerber betragen CHF 188'600 (Budget 2024: 185'300).

Die Kosten werden vom Kanton/Bund entschädigt. Das bisherige Modell für die Asylbewerber war an ihre Grenzen gestossen. Für die **Betreuung der Asylbewerber** wurde eine vertragliche Vereinbarung mit der Firma ORS Service AG abgeschlossen. Die Kosten hierfür betragen CHF 73'800 (Kosten sind personenabhängig). Die Dienststelle 5730 schliesst mit einem Nettoertrag von CHF 65'600 (Budget 2024 CHF 120'800). Für den kantonalen Defizitbeitrag aus den Restkosten für **Sonderschulung, Heime und Werkstätten** muss die Gemeinde einen Betrag von CHF 831'400 (Budget 2024: CHF 785'500) bezahlen.

VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG

Nettoaufwand Budget 2025	563'700
Nettoaufwand Budget 2024	611'100

6.3 % des Totalnettoaufwandes, minus 7.76 % oder CHF –47'400 gegenüber dem Budget 2024

Für den Unterhalt der **Strassenbeleuchtung** sowie die Digitalisierung der Schemas der Kabinen und Trafostationen werden CHF 25'200 budgetiert (Budget

2024: CHF 74'100). Die restlichen Budgetposten bewegen sich im Rahmen der Vorjahreszahlen.

UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG

Nettoaufwand Budget 2025	247'200
Nettoaufwand Budget 2024	485'800

2.8 % des Totalnettoaufwandes, minus 49.11 % oder CHF –238'600 gegenüber dem Budget 2024

Für die Dienststelle Umweltschutz und Raumordnung werden CHF 247'200 budgetiert. Das Budget 2024 wurde mit CHF 485'800 belastet. Die massive Differenz erklärt sich aus dem anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2023 zugestimmten Verpflichtungskredit für die Wasserversorgungsgenossenschaft für die Erstellung der wassertechnischen Erschliessung Weissenbach über CHF 250'000.

Auf dem **Friedhof** werden für die Neugestaltung der Sternenkindergräber CHF 6'500 budgetiert. Der Betriebskostenbeitrag an die **Kadaversammelstelle** wird mit CHF 14'700 budgetiert. Für **allgemeine Planungskosten** wurde ein Betrag von CHF 10'000 ins Budget aufgenommen.



Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung

Bei der Abwasserbeseitigung wird im Budgetjahr 2025 in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss von CHF 85'600 erwartet. Die planmässigen Abschreibungen belaufen sich auf CHF 168'900, die planmässige Auflösung der Anschlussgebühren auf CHF 172'200. In der Investitionsrechnung sind Ausgaben von

CHF 425'000 und Einnahmen von CHF 300'000 geplant. Budgetiert wird somit ein Finanzierungsfehlbetrag von CHF 42'700. Das Eigenkapital «Abwasser» betrug per 31. Dezember 2023 CHF 3'104'383.35. Die Gebührentarife bleiben unverändert.

Abwasserbeseitigung	Budget 2025	Budget 2024
Betrieblicher Aufwand	493'700	540'500
Betrieblicher Ertrag	577'800	544'700
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	84'100	4'200
Ergebnis aus Finanzierung	1'500	1'500
Operatives Ergebnis	85'600	5'700
Ausserordentliches Ergebnis	0	0
Gesamtergebnis	85'600	5'700

Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft

Bei der Abfallwirtschaft wird im Budgetjahr 2025 in der Erfolgsrechnung ein Aufwandüberschuss von CHF 1'400 erwartet. Die planmässigen Abschreibungen belaufen sich auf CHF 2'300. In der Investitionsrechnung sind keine Ausgaben geplant. Budgetiert

wird somit ein Finanzierungsfehlbetrag von CHF 900. Das Eigenkapital «Abfall» betrug per 31. Dezember 2023 CHF 284'865.48. Die Gebührentarife bleiben unverändert.

Abfallwirtschaft	Budget 2025	Budget 2024
Betrieblicher Aufwand	304'800	311'400
Betrieblicher Ertrag	303'300	309'300
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-1'500	-2'100
Ergebnis aus Finanzierung	100	100
Operatives Ergebnis	-1'400	-2'000
Ausserordentliches Ergebnis	0	0
Gesamtergebnis	-1'400	-2'000

VOLKSWIRTSCHAFT

Nettoaufwand Budget 2025	237'400
Nettoaufwand Budget 2024	212'900

2.7 % des Totalnettoaufwandes, plus 11.51 % oder CHF +24'500 gegenüber dem Budget 2024

Für den **Oberflächenbelag an der Flurstrasse** (Teilstück Richtung Bünzen) mussten CHF 11'700 budgetiert werden. Die Gemeinde Bünzen beteiligt sich an diesen Kosten. Ausserdem hat sich in der **Breitenmatten** eine Kiesstrasse gesenkt und muss für CHF 19'500 instand gestellt werden.



FINANZEN UND STEUERN

Nettoertrag Budget 2025 8'940'000

Nettoertrag Budget 2024 8'791'500

Plus 1.69 % oder CHF 148'500 gegenüber dem Budget 2024

Die **Einkommens- und Vermögenssteuern** sind getrennt budgetiert und ins aktuelle Rechnungsjahr sowie in frühere Jahre aufgeteilt. Aufgrund des erwarteten Einwohnerzuwachs kann im Budget 2025 mit gesamthaften Steuererträgen von CHF 7'230'000 (Budget 2024: CHF 6'805'000) gerechnet werden.

Der Gemeinde Boswil steht ein **Finanzausgleichsbei-**

trag von CHF 274'000 (Budget 2024: CHF 346'000) zu.

Das zinslose Darlehen des Vereins Altersheim St. Martin/Solino wurde in ein Darlehen mit 3-monatiger Kündigungsfrist umgewandelt. Die Verzinsung erfolgt gemäss Zinssatz der Raiffeisenbank.

Die Einwohnergemeinde budgetiert einen **Ertragsüberschuss von CHF 17'200**, dieser wird in die Vorfinanzierung für Schulhausbauten (siehe 2170.3893.00) eingelegt.

ERFOLGSRECHNUNG

Einwohnergemeinde	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Einwohnergemeinde	13'287'700	13'287'700	13'452'750	13'452'750	13'556'158.39	13'556'158.39
Allgemeine Verwaltung	1'714'900	559'300	2'070'350	993'850	2'099'294.63	1'096'252.84
		1'155'600		1'076'500		1'003'041.79
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	1'288'000	604'600	1'265'800	609'300	1'050'926.18	553'539.83
		683'400		656'500		497'386.35
Bildung	4'181'700	731'200	4'133'400	699'200	4'933'671.86	618'739.16
		3'450'500		3'434'200		4'314'932.70
Kultur, Sport und Freizeit	193'600	28'100	155'500	7'100	135'100.05	2'065.00
		165'500		148'400		133'035.05
Gesundheit	1'003'500	7'000	810'800	7'000	959'309.74	5'665.80
		996'500		803'800		953'643.94
Soziale Sicherheit	2'161'300	721'100	2'044'000	681'700	1'864'560.26	531'051.38
		1'440'200		1'362'300		1'333'508.88
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	580'500	16'800	641'100	30'000	520'393.40	65'198.60
		563'700		611'100		455'194.80
Umweltschutz und Raumordnung	1'181'700	934'500	1'393'100	907'300	1'070'424.20	840'571.40
		247'200		485'800		229'852.80
Volkswirtschaft	298'600	61'200	274'600	61'700	268'195.76	59'022.56
		237'400		212'900		209'173.20
Finanzen und Steuern	683'900	9'623'900	664'100	9'455'600	654'282.31	9'784'051.82
	8'940'000		8'791'500		9'129'769.51	



Erläuterung zur Investitionsrechnung

Die Aktivierungsgrenze für Investitionen liegt für Boswil aufgrund der Einwohnerzahl bei CHF 50'000.

Für Investitionsausgaben, welche 2 % der budgetierten Gemeindesteuererträge übersteigen oder deren

Rechnungsverkehr sich über mehrere Jahre erstreckt, wird ein separater Verpflichtungskredit benötigt. Solche Geschäfte bedürfen eines separaten Gemeindeversammlungsbeschlusses.

An der heutigen Gemeindeversammlung stellt der Gemeinderat die folgenden Verpflichtungskredite vor:

Erschliessung Süd II (Projektierungskredit)	CHF 130'000
Kanalisation Grundächer	CHF 2'630'000
Erschliessungsplan Süd II	CHF 50'000

In der Investitionsrechnung sind enthalten (nur Budgetkredit): keine

Es sind im Jahr 2025 Investitionsausgaben von Total CHF 2'393'000 geplant. Dem gegenüber stehen Investitionseinnahmen von Total CHF 300'000. Für die Einwohnergemeinde sind Nettoinvestitionen von CHF 1'468'000 und für die Abwasserbeseitigung CHF 625'000 budgetiert.

INVESTITIONSRECHNUNG						
Einwohnergemeinde	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Einwohnergemeinde	2'693'000	2'693'000	2'098'500	2'098'500	1'598'495.81	1'598'495.81
Allgemeine Verwaltung	0	0	0	0	135'881.91	0.00
						135'881.91
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	0	0	0	0	100'508.75	1.00
						100'507.75
Bildung	630'000	0	585'000	0	187'907.15	0.00
		630'000		585'000		187'907.15
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	734'000	0	662'500	0	421'175.70	19'179.60
		734'000		662'500		401'996.10
Umweltschutz und Raumordnung	970'000	300'000	536'000	250'000	274'446.50	368'374.05
		670'000		286'000		93'927.55
Volkswirtschaft	59'000	0	65'000	0	91'021.15	0.00
		59'000		65'000		91'021.15
Finanzen	300'000	2'393'000	250'000	1'848'500	387'554.65	1'210'941.16
	2'093'000		1'598'500		823'386.51	



FINANZPLANUNG 2024–2029 (JAHR)	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Betrieblicher Aufwand	11'979	11'777	11'992	12'197	12'574	12'725
Betrieblicher Ertrag	11'318	11'386	11'491	12'411	12'827	13'071
ERGEBNIS AUS BETRIEBLICHER TÄTIGKEIT	-626	-391	-501	214	253	346
Ergebnis aus Finanzierung	127	113	107	33	-48	-41
OPERATIVES ERGEBNIS	-534	-278	-394	247	205	305
Entnahme aus Aufwertungsreserve	313	295	277	259	241	223
Einlage in das Eigenkapital (Ertragsüberschuss in Vorfinanzierung)	0	17	0	506	446	528
Abtragung Bilanzfehlbetrag	0	0	0	0	0	0
GESAMTERGEBNIS (+ = Ertragsüberschuss / -= Aufwandüberschuss)	-221	0	-117	0	0	0
Bevölkerungsentwicklung	3'181	3'265	3'298	3'568	3'646	3'664
Steuerfuss	101%	101%	101%	105%	105%	105%
Nettoschuld je Einwohner	-212	121	1'534	3'144	2'715	2'755

Mittelfristiges Haushaltsgleichgewicht 2025

Mit operativem Ergebnis gerechnet	487
Mit Gesamtergebnis gerechnet	-2'188

Die Finanzplanung wird für einen Zeitraum von zehn Jahren erstellt. Das erste Planungsjahr entspricht dem Budgetjahr. Sie zeigt dem Gemeinderat sowie den Einwohnerinnen und Einwohnern die Investitionstätigkeit und deren Auswirkungen auf den Finanzhaushalt auf. Dazu werden die notwendigen Investitionen erfasst und die mutmassliche Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen erhoben.

Für den Gemeinderat gilt als oberstes Ziel das mittelfristige Haushaltsgleichgewicht (mit Gesamtergebnis gerechnet) zu halten. Aufgrund der geplanten Investitionen im Finanzplan wird die Nettoschuld in den nächsten Jahren stark ansteigen. Aufgrund des aktuellen Finanzplanes wird ab dem Jahr 2027 mit einer Erhöhung des Steuerfusses auf 105 % gerechnet.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt, das Budget 2025 mit einem Steuerfuss von 101 % der Einwohnergemeinde zur Genehmigung.



TRAKTANDUM 6a

Einbürgerungsgesuch Dukova Galina Hristova mit den Kindern Alexandra Georgieva und Konstantin Georgiev



Der Gemeinderat hat das Einbürgerungsgesuch von Familie Dukova geprüft und die nötige Befragung durchgeführt. Die erforderlichen Kenntnisse sind erfüllt. Die Gesuchsteller sind mit unseren Sitten und Gebräuchen bestens vertraut.

Galina Hristova Dukova ist am 5. Januar 1982 in Stara Zagora, Bulgarien, geboren und aufgewachsen. Seit 2011 wohnt Frau Dukova in der Schweiz – anfänglich in Muri AG und ab 2012 in Boswil. Frau Dukova

holte Ihre Ausbildung zur Fachfrau Gesundheit im erwachsenenalter nach und arbeitet heute als Fachfrau Gesundheit im Reusspark in 5524 Niederwil. Frau Dukova ist geschieden und alleinerziehend. Ihre Freizeit verbringt Frau Dukova am liebsten mit ihren Kindern in der Natur oder beim Backen und Kochen.

Alexandra Georgieva Dukova ist am 24. Mai 2012 in Muri geboren und wohnt seit ihrer Geburt in Boswil. Frau Alexandra Georgieva Dukova besucht aktuell die erste Sekundarschule in Boswil. Alexandra Georgieva Dukova ist ledig. Ihre Freizeit verbringt sie am liebsten mit Aerobic und Kunst- und Geräteturnen. Frau Alexandra Georgieva ist aktives Mitglied des Jugendaerobic Boswil.

Konstantin Georgiev Dukov ist am 25. Januar 2014 in Muri geboren und wohnt seit seiner Geburt in Boswil. Herr Konstantin Georgiev besucht aktuell die fünfte Klasse in Boswil. Konstantin Georgiev ist ledig. Seine Freizeit verbringt er am liebsten in der Jungwacht und in der Jugi.

Die Familie wohnt gemeinsam am Tannwinkel 10.

Auf die öffentliche Publikation dieses Einbürgerungsgesuches im Amtlichen Anzeiger sind dem Gemeinderat Boswil keine negativen Eingaben gemacht worden.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt, der Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Dukova Galina Hristova mit den Kindern Alexandra Georgieva und Konstantin Georgiev zuzustimmen.



TRAKTANDUM 6b

Einbürgerungsgesuch Isa Lademann



Lademann absolvierte in Deutschland eine Ausbildung zur Zahntechnikerin und arbeitet heute als Job-Coach und Stellvertreterin der Geschäftsleitung bei der OTP Jobscore GmbH in Zürich sowie als Mitarbeiterin Marketing und Mitglied der Geschäftsleitung bei der ViPock GmbH in Boswil. Frau Lademann ist ledig und lebt mit ihrem Lebenspartner an der Krummgasse 8f. In ihrer Freizeit spielt Frau Lademann gerne Golf und ist allgemein sportlich sehr aktiv. Frau Lademann fühlt sich in Boswil heimisch und nimmt am Dorfleben rege teil.

Auf die öffentliche Publikation dieses Einbürgerungsgesuches im Amtlichen Anzeiger sind dem Gemeinderat Boswil keine negativen Eingaben gemacht worden.

Der Gemeinderat hat das Einbürgerungsgesuch von Isa Lademann geprüft und die nötige Befragung durchgeführt. Die erforderlichen sprachlichen sowie staatsbürgerlichen Kenntnisse sind erfüllt. Die Gesuchstellerin ist mit unseren Sitten und Gebräuchen bestens vertraut.

Isa Lademann ist am 25. Dezember 1962 in Gengenbach, Deutschland geboren und wohnt seit Februar 2008 in der Schweiz – anfänglich in Pfungen ZH, Sursee LU und anschliessend ab 2019 in Boswil. Frau

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt, der Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Isa Lademann zuzustimmen.



TRAKTANDUM 6c

Einbürgerungsgesuch Samuel Kaefer Ferreira



wil. Seine Freizeit verbringt er gerne mit seinen Freunden, mit gamen und Fussball spielen. Herr Kaefer Ferreira ist in Boswil aufgewachsen und fühlt sich hier zu Hause.

Auf die öffentliche Publikation dieses Einbürgerungsgesuches im Amtlichen Anzeiger sind dem Gemeinderat Boswil keine negativen Eingaben gemacht worden.

Der Gemeinderat hat das Einbürgerungsgesuch von Samuel Kaefer Ferreira geprüft und die nötige Befragung durchgeführt. Die erforderlichen Kenntnisse sind erfüllt. Der Gesuchsteller ist mit unseren Sitten und Gebräuchen bestens vertraut.

Samuel Kaefer Ferreira ist am 29. August 2009 in Chur GR geboren und wohnt seit 2010 in Boswil. Herr Kaefer Ferreira besucht aktuell die dritte Bezirksschule in Muri. Samuel Kaefer Ferreira ist ledig und lebt mit seiner Familie an der alten Muristrasse 4 in Bos-

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt, der Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Samuel Kaefer Ferreira zuzustimmen.





Auf der Rückseite finden Sie den Bestelltalon, mit dem Sie bei Bedarf weitere Informationen und Details bequem und kostenlos bestellen können.

Ihr persönlicher Stimmrechtsausweis befindet sich auf der Rückseite neben dem Bestelltalon. Er berechtigt Sie zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung. Bitte lösen Sie diesen ab und geben Sie ihn am Eingang des Versammlungslokals den Stimmezählern ab.

Wir freuen uns, Sie am Dienstag, 26. November 2024, um 20.00 Uhr, Mehrzweckhalle, an der Gemeindeversammlung zu begrüßen.

STIMMRECHTSAUSWEIS

zur Teilnahme
an der Einwohnergemeindeversammlung
vom 26. November 2024

Dieser Ausweis ist abzutrennen und beim Eingang
zum Versammlungslokal abzugeben.

BESTELLTALON

Bestellen Sie mit diesem Talon die ausführlichen Unterlagen zu einzelnen Traktanden der
Gemeindeversammlung vom 26. November 2024.

Name, Vorname _____

Strasse, Nr. _____

Ich bestelle:

- Protokolle der Einwohnergemeindeversammlungen vom 26. Juni 2024 und 4. September 2024
- Budget 2025

Bitte senden Sie den Bestelltalon an folgende Adresse:

Gemeinde Boswil, Gemeindkanzlei, Postfach 75, 5623 Boswil

Die oben aufgelisteten Dokumente können Sie auch bequem auf unserer Homepage unter
www.boswil.ch einsehen.